
Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Vom 8. Dezember 2005 (Stand 1. September 2024)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung²⁾ und Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat³⁾,

nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 19. September 2005,

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Sessionen 1. Anzahl und Dauer

¹⁾ Der Grosse Rat tritt zu folgenden Sessionen zusammen:

- a) am Montag nach dem zweiten Sonntag des Monats Februar (Februarsession);
- b) am Montag nach dem dritten Sonntag des Monats April (Aprilsession);
- c) am Montag nach dem zweiten Sonntag des Monats Juni (Junisession);
- d) am Mittwoch nach dem vierten Sonntag des Monats August (Augustsession);
- e) am Montag nach dem dritten Sonntag des Monats Oktober (Oktobersession);
- f) am Montag nach dem ersten Sonntag des Monats Dezember (Dezembersession).

²⁾ Wenn die Geschäftslast es erfordert, kann die Präsidentenkonferenz hinsichtlich der Eröffnung der Sessionen von den in Absatz 1 genannten Wochentagen abweichen.

³⁾ Der Grosse Rat tagt in der Regel drei Tage.

⁴⁾ Der Zeitpunkt der Eröffnung der Sessionen wird jeweils durch das Ratssekretariat im Kantonsamtsblatt bekannt gegeben.

¹⁾ GRP 2005/2006, 818

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ BR [170.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

⁵ Zu allfälligen weiteren Sessionen wird der Grosse Rat nach Massgabe von Artikel 6 Absatz 2 des Grossratsgesetzes⁴⁾ einberufen.

⁶ Nicht erledigte Geschäfte werden auf das Geschäftsverzeichnis der nächsten Session übertragen.

Art. 2 2. Verzicht und Verlegung

¹ Liegen für eine Session nur wenige, nicht dringliche Geschäfte vor, kann von einer Einberufung des Grossen Rates abgesehen werden.

² Fallen Feiertage in eine Session, kann diese um eine Woche vor- oder nachverlegt werden, wenn dies aufgrund des Geschäftsverzeichnisses erforderlich ist.

Art. 3 3. Nichtteilnahme

¹ Die Nichtteilnahme an einer Session ist frühzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn der Session, dem Regionalausschuss zu melden. Der Regionalausschuss teilt der Standeskanzlei die Einsitznahme von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern spätestens am Freitag vor der Eröffnung der Session der Standeskanzlei mit. Vorbehalten bleiben besondere Fälle. *

Art. 4 4. Zustellung der Unterlagen

¹ Das Ratssekretariat bedient die Mitglieder des Grossen Rates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter mindestens 20 Tage vor der Eröffnungssitzung mit den Botschaften und allfälligen weiteren Unterlagen. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle, für welche eine Zustellung der Unterlagen innert dieser Frist nicht möglich ist.

Art. 5 5. Eröffnung

¹ Die Augustsession nach der Gesamterneuerung eröffnet das älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder, die übrigen Sessionen die Standespräsidentin oder der Standespräsident.

Art. 6 Wahlverfahren Ratspräsidium

¹ Die Wahl des Ratspräsidiums erfolgt schriftlich und geheim in getrennten Wahlakten nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Bei der Ermittlung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmen ausser Betracht.

² Die beiden ersten Wahlgänge sind gänzlich frei. Für den dritten Wahlgang bleiben nur die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Wahl. Stimmen zugunsten anderer Kandidatinnen oder Kandidaten sind ungültig. Beim Einstehen der Stimmen entscheidet das Los.

⁴⁾ BR [170.100](#)

Art. 7 Vereidigung und Amtsgelübde

¹ Die Formel des Eides lautet: „Sie als gewählte Präsidentin beziehungsweise gewählter Präsident des Grossen Rates (als gewählte Mitglieder des Grossen Rates), schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ Der Eid wird durch das Nachsprechen der Worte „Ich schwöre es“ geleistet.

² Die Formel des Gelübdes lautet: „Sie als gewählte Präsidentin beziehungsweise als gewählter Präsident des Grossen Rates (als gewählte Mitglieder des Grossen Rates), geloben, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ Das Gelübde wird durch das Nachsprechen der Worte „Ich gelobe es“ geleistet.

Art. 8 Feier Standespräsidentin, -präsident

¹ Die Feier zur Wahl der Standespräsidentin oder des Standespräsidenten findet am letzten Tag der Augustsession statt.

² Der Kanton beteiligt sich mit einem angemessenen Beitrag an den Kosten der Feier.

³ Die Höhe dieses Beitrages legt die Präsidentenkonferenz periodisch fest.

2. Organisation**2.1. PRÄSIDIUM****Art. 9** Zuständigkeiten

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise in Stellvertretung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Leitung der Ratsverhandlungen, Handhabung der Sitzungspolizei und Überwachung der Einhaltung des Grossratsgesetzes sowie der Geschäftsordnung;
- b) Unterzeichnung zusammen mit der Kanzleidirektorin oder dem Kanzleidirektor der vom Rat ausgehenden Beschlüsse;
- c) Aufsicht über die Ratsdienste;
- d) Einberufung und Leitung der Präsidentenkonferenz;
- e) Vertretung des Grossen Rates nach aussen.

Art. 10 Stimmzählende

¹ Die Stimmzählenden führen die Präsenzlisten und zählen bei Abstimmungen die Stimmen in dem ihnen zugewiesenen Sektor.

2.2. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 11 Organisation, Verfahren und Zuständigkeiten

¹ Die Präsidentenkonferenz tagt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Standespräsidentin oder des Standespräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Kanzleidirektorin oder der Kanzleidirektor und die Leiterin oder der Leiter des Ratssekretariates nehmen an den Sitzungen mit beratenden Stimmen teil.

³ Bei Stimmengleichheit steht der vorsitzenden Person der Stichentscheid zu. Im Übrigen ordnet die Konferenz das Verfahren bei Abstimmungen selbstständig.

⁴ Die Präsidentenkonferenz ist insbesondere zuständig für:

- a) die Koordination der Ratsarbeit, insbesondere die Gewährleistung der Zusammenarbeit und der Information der Kommissionen;
- b) die Zuweisung von Geschäften zur Vorbereitung an die Kommissionen;
- c) die Koordination des Geschäftsverkehrs zwischen Grosselem Rat und Regierung;
- d) die Festsetzung der Traktandenliste;
- e) die Festsetzung der Sitzungszeiten und Sitzungsdauer;
- f) den Entscheid über die Vor- oder Nachverlegung einer Session;
- g) den Entscheid über den Verzicht auf eine Session;
- h) die Festsetzung von Zeitpunkt und Dauer von ausserordentlichen Sessionen;
- i) * die Festlegung des Verteilschlüssels, nach dem während der Amtsperiode die Sitze, die Präsidien und die Vizepräsidien in den Kommissionen auf die Fraktionen verteilt werden;
- j) die Antragstellung an den Grosselem Rat auf Vorschlag der Fraktionen bezüglich der Wahl der Mitglieder sowie der Grösse der ständigen und nichtständigen Kommissionen;
- k) die Wahl der Vorberatungskommissionen in dringlichen Fällen;
- l) die Ergänzung bereits bestellter Vorberatungskommissionen in dringlichen Fällen;
- m) die Festsetzung des Turnus zwischen den Fraktionen bei der Bestellung des Standespräsidiums;
- n) die Antragstellung an den Grosselem Rat über die Dringlicherklärung von Anfragen;
- o) die Kreditfreigabe an die Kommissionen für ausserordentliche Aufwendungen;
- p) die formelle Prüfung der parlamentarischen Vorstösse sowie ihre allfällige Überweisung an ein Ratsorgan;
- q) den Entscheid über Auskunfts- und Akteneinsichtsbegehren der Ratsmitglieder nach Anhören der Regierung;
- r) die Wahl von drei Stimmenzählenden;
- s) die Bestellung von besonderen Stimmenzählenden zur Durchführung von Wahlen;
- t) die Durchführung besonderer Anlässe des Grosselem Rates;

- u) * die Vorbereitung der Wahlen gemäss Artikel 57 des Gesetzes⁵⁾, soweit nicht eine Kommission zuständig ist;
- u^{bis}) * die Ermittlung der Fraktion, die rechnerisch Anspruch auf eine auszuschreibende Richterstelle am Obergericht erheben kann. Sie teilt dieses Ergebnis der Kommission für Justiz und Sicherheit mit;
- v) weitere Geschäfte, die ihr der Rat zuweist.

2.3. FRAKTIONEN

Art. 12 Konstituierung

¹ Die Fraktionen konstituieren sich selbst. Sie haben der Präsidentenkonferenz schriftlich die Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten bekannt zu geben.

2.4. KOMMISSIONEN

2.4.1. Allgemeines

Art. 13 Einberufung und Organisation

¹ Die Kommissionen werden durch die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten einberufen. Daneben kann ein Viertel der Kommissionsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Diese Person übernimmt im Verhinderungsfalle die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten.

³ Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen selbstständig.

Art. 14 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

² Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ Die Mitglieder der Kommission sind bei den Kommissionsberatungen zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 15 Sekretariat und Protokoll

¹ Die Sekretariats- und Protokollführung für die Kommissionen obliegt dem Ratssekretariat soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes vorsehen.

⁵⁾ BR [170.100](#)

² Die Kommissionen bestimmen die Ausführlichkeit des Protokolls selbst, wobei das Beschlussprotokoll die Regel ist. Protokolle über Kommissionsverhandlungen, die nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen, erhalten:

- a) die Sitzungsteilnehmenden;
- b) die Kommissionsmitglieder;
- c) die Mitglieder der Präsidentenkonferenz;
- d) die Regierung und die Kanzleidirektorin oder der Kanzleidirektor;
- e) weitere interessierte Ratsmitglieder;
- f) die kantonalen Gerichte, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist.

³ Protokolle über die Vorberatung von Ratsgeschäften erhalten überdies alle Ratsmitglieder, soweit nicht das Amtsgeheimnis entgegensteht.

⁴ Protokolle über Kommissionsverhandlungen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, erhalten nur die Kommissionsmitglieder, die Regierung und, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist, die kantonalen Gerichte.

Art. 16 Öffentlichkeit und Information

¹ Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. *

² Die Kommissionen orientieren durch eine von ihnen bezeichnete Sprecherin oder durch einen von ihnen bezeichneten Sprecher die Öffentlichkeit über den Verlauf der Kommissionsverhandlungen, wenn diese von erheblichem allgemeinen Interesse sind.

Art. 17 Mitwirkung der Regierung

¹ Die Kommissionen sind befugt, Mitglieder der Regierung für die Erteilung von Auskünften zu ihren Sitzungen einzuladen.

² Gelangen Kommissionen zu neuen Erkenntnissen oder Anträgen, bieten sie vor Abschluss ihrer Beratungen der Regierung die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Art. 18 Berichterstattung

¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident erstattet im Grossen Rat Bericht, sofern die Kommission nichts anderes beschliesst.

2.4.2. Ständige Kommissionen

Art. 19 Bestellung und Arten

¹ Der Grosse Rat hat folgende ständige Kommissionen:

- a) Geschäftsprüfungskommission;
- b) Redaktionskommission;
- c) Kommission für Staatspolitik und Strategie;
- d) Kommission für Justiz und Sicherheit;
- e) Kommission für Bildung und Kultur;

- f) Kommission für Gesundheit und Soziales;
- g) Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie;
- h) Kommission für Wirtschaft und Abgaben.

² Er kann weitere ständige Kommissionen bestellen und bestehende aufheben.

³ Fällt ein Mitglied einer ständigen Kommission dauernd aus, so nimmt der Grosse Rat für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl vor.

Art. 20 Aufgaben

¹ Den ständigen Kommissionen nach Artikel 19 Absatz 1 Litera c – h werden durch die Präsidentenkonferenz Sachbereiche zugeteilt. Sie haben folgende Aufgaben:

- a) Ausübung parlamentarischer Initiativfunktionen in ihrem Bereich;
- b) Vorberaten der ihnen von der Präsidentenkonferenz zugewiesenen Geschäfte zuhanden des Rates;
- c) Koordination mit den Kommissionen, die dieselben oder ähnliche Fragen bearbeiten.

Art. 21 Kommission für Staatspolitik und Strategie

¹ Die Kommission für Staatspolitik und Strategie ist für die Ausarbeitung der übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze des Grossen Rates zuständig.

² Sie berät die von der Regierung vorgelegten mittelfristigen Planungen im Aufgaben- und Finanzbereich vor und sorgt für die Koordination der Planungen.

³ Sie überprüft die mittelfristigen Planungen des Grossen Rates und der Regierung auf die Erfüllung der gesetzten Ziele und die Wirksamkeit der Massnahmen und ist zuständig für die Berichterstattung und die Beantragung von Korrekturmassnahmen.

Art. 22 Geschäftsprüfungskommission 1. Grösse, Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 13 Mitgliedern.

² Die Geschäftsprüfungskommission als Verwaltungsprüfungsinstanz:

- a) überwacht die Geschäftsführung der kantonalen Verwaltung und der mit kantonalen Aufgaben beauftragten Institutionen;
- b) orientiert sich nachträglich über die Verwaltungstätigkeit und den Geschäftsgang sowie über die laufenden Arbeiten;
- c) * berät weitere Berichte zuhanden des Grossen Rates vor;
- d) prüft den Stand der Behandlung der überwiesenen Aufträge und stellt allenfalls dem Grossen Rat Antrag auf Abschreibung der Vorstösse;
- e) überwacht, ob ihren in früheren Tätigkeitsberichten gemachten Bemerkungen Rechnung getragen wurde;
- f) instruiert im Sinne von Artikel 56 des Grossratsgesetzes⁶⁾ an den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die Regierung.

⁶⁾ BR [170.100](#)

³ Die Geschäftsprüfungskommission als Finanzprüfungsinstanz:

- a) überwacht den gesamten Finanzhaushalt und befasst sich mit seiner längerfristigen Entwicklung;
- b) * prüft das Budget, die Nachtragskreditgesuche und den Jahresbericht;
- c) prüft im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsberichte/Jahresrechnungen von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und von anderen Institutionen, an welche der Kanton erhebliche Beiträge leistet;
- d) erstattet einen Mitbericht zum Finanzplan;
- e) * ...

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann weiter:

- a) * ...
- b) von anderen Kommissionen vorzubereitete Vorlagen und Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen prüfen und dem Grossen Rat ebenfalls Antrag stellen.

Der Grosse Rat kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Aufgaben überweisen.

⁵ Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente und der Dienststellen können durch die Geschäftsprüfungskommission weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Art. 23 2. Prüfungskriterien

¹ Die Geschäftsprüfungskommission:

- a) achtet auf eine rechts- und ordnungsgemässe Verwaltung;
- b) untersucht die Wirksamkeit der Staatsverwaltung sowie deren Massnahmen und überprüft in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit bestehender Gesetze und Aufgaben;
- c) achtet auf eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung und einen effizienten Verwaltungsablauf;
- d) kontrolliert, ob die Entscheide kompetenzgemäss gefällt werden und ob genügend verwaltungsinterne Kontrollen gegeben sind.

Art. 24 3. Kantonale Finanzkontrolle *

¹ Die kantonale Finanzkontrolle verkehrt mit der Geschäftsprüfungskommission direkt. Sie erteilt ihr jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist.

Art. 25 4. Berichterstattung und Protokolle

¹ Die Geschäftsprüfungskommission erstellt jährlich über ihre Tätigkeit einen Bericht mit Anträgen an den Grossen Rat.

² Über besonders wichtige Geschäfte orientiert die Geschäftsprüfungskommission den Grossen Rat während des Jahres und stellt allenfalls Anträge.

³ Die Präsidentenkonferenz, die Mitglieder der Regierung, das Ratssekretariat und die Ständekanzlei erhalten zur Information eine Traktandenliste der Sitzung der Gesamtkommission.

⁴ Mittels Protokollauszügen werden die Regierung über Grundsatzentscheide der Geschäftsprüfungskommission und die einzelnen Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher über wichtige behandelte Sachgeschäfte ihres Departementes informiert.

Art. 26 Kommission für Justiz und Sicherheit
1. Grösse, Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit prüft und überwacht die Geschäftsführung der kantonalen Gerichte sowie der Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte und berät deren Geschäftsberichte vor. Sie besteht aus elf Mitgliedern.

² Sie berät zuhanden des Grossen Rates insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- a) Begnadigungsgesuche;
- b) Erhaltung der Regierungsratswahlen;
- c) Beschwerden an den Grossen Rat im Sinne von Artikel 52 Grossratsgesetz⁷⁾;
- d) Justizaufsichtsbeschwerden im Sinne von Artikel 56 Grossratsgesetz;
- e) weitere ihr zugewiesene Geschäfte aus ihrem Sachbereich.

³ Sie nimmt Stellung zu allen die Justiz betreffenden Berichten und Vorlagen und kann dem Grossen Rat Antrag stellen.

⁴ Sie nimmt zu Stellenschaffungs- und Stellungsumwandlungsgesuchen Stellung, soweit diese die kantonalen Gerichte sowie die Aufsichtskommissionen über die Notare und Rechtsanwälte betreffen. Zu Nachtragskrediten, soweit diese die kantonalen Gerichte sowie die Aufsichtskommissionen über die Notare und Rechtsanwälte betreffen, nimmt sie zuhanden der Geschäftsprüfungskommission Stellung. *

⁵ Sie entscheidet Beschwerden gegen die Regierungsratswahlen.

⁶ Sie bereitet die Wahlen in das Obergericht sowie in das Justizgericht vor. *

⁷ Sie überprüft die Angemessenheit der Dotierung des Obergerichts sowie der Regionalgerichte und bereitet den entsprechenden Beschluss des Grossen Rates vor. Zieht sie in Betracht, den Gesamtstellenumfang für die Mitglieder des Obergerichts oder für die hauptamtlichen Mitglieder eines beziehungsweise mehrerer Regionalgerichte zu erhöhen, holt sie bei der Geschäftsprüfungskommission einen Mitbericht ein. *

Art. 27 2. Berichterstattung und Protokolle

¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit erstellt über ihre Tätigkeit jährlich einen Bericht mit Anträgen an den Grossen Rat.

² Über wichtige Geschäfte orientiert die Kommission für Justiz und Sicherheit den Grossen Rat während des Jahres und stellt allenfalls Anträge.

⁷⁾ BR [170.100](#)

³ Die Kommission für Justiz und Sicherheit kann mittels Protokollauszügen die betroffenen Stellen über wichtige behandelte Sachgeschäfte informieren.

Art. 28 Redaktionskommission

¹ Die Redaktionskommission besteht aus vier Mitgliedern.

² Ihr gehören zudem von Amtes wegen die Landespräsidentin oder der Landespräsident und die Landesvizepräsidentin oder der Landesvizepräsident an.

³ Die Landespräsidentin oder der Landespräsident leitet die Sitzungen, zu denen auch die Protokollführenden beigezogen werden.

⁴ Der Redaktionskommission obliegen:

- a) die Prüfung der Beschluss- und Wortlautprotokolle über die Sitzungen des Grossen Rates und der endgültige Entscheid über Änderungsanträge im Sinne von Artikel 35 und 36;
- b) die redaktionelle Bereinigung der Protokolle, Beschlüsse und Erlasse;
- c) die Genehmigung der Protokolle;
- d) die Genehmigung der Erläuterung an das Volk.

⁵ Die Redaktionskommission kann zur Abklärung umstrittener Sachverhalte Rats- und Regierungsmitglieder sowie die zuständigen Departementsmitarbeitenden zu ihren Sitzungen einladen.

2.4.3. Nichtständige Kommissionen

Art. 29 Vorberatungskommissionen

¹ Auf Antrag der Präsidentenkonferenz wählt der Grosse Rat die Vorberatungskommissionen. Das freie Vorschlagsrecht aus der Mitte des Rates bleibt gewahrt.

Art. 30 Parlamentarische Untersuchungskommission

¹ Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Untersuchungskommission und die Durchführung der Untersuchung erlässt der Grosse Rat im Rahmen des Einsetzungsbeschlusses. Er regelt insbesondere die Verfahrensrechte der Betroffenen und die Stellung der Regierung beziehungsweise der obersten Gerichtsbehörde im Verfahren.

2.5. RATSDIENSTE UND PROTOKOLLFÜHRUNG

Art. 31 Kanzleidirektion

¹ Die Kanzleidirektorin oder der Kanzleidirektor unterstützt das Präsidium in der Amtsführung, sorgt für die administrative Durchführung der Sessionen und koordiniert den Geschäftsverkehr mit der Regierung.

Art. 32 Ratssekretariat

¹ Das Ratssekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Sessionen;
- b) * Führung des Sekretariates der Leitungsorgane und der Kommissionen;
- c) Protokollführung im Grossen Rat;
- d) Ausfertigung der Beschlüsse des Grossen Rates;
- e) Information der Öffentlichkeit im Auftrag des Grossen Rates.

² Als Abteilung der Standeskanzlei ist das Ratssekretariat fachlich den Organen des Grossen Rates unterstellt. *

³ Die Präsidentenkonferenz stellt die Leiterin oder den Leiter des Ratssekretariates und weitere Mitarbeitende an, die Geschäftsprüfungskommission ihre Sekretärin oder ihren Sekretär. Der Kanzleidirektorin oder dem Kanzleidirektor steht ein Antragsrecht zu. *

Art. 33 Weitere Dienste

¹ Die Standeskanzlei stellt insbesondere folgende weitere Dienste zur Verfügung:

- a) Weibeldienst zur Bedienung des Grossen Rates und seiner Organe;
- b) Übersetzungsdienst;
- c) Informationsdienst;
- d) * Betrieb und Wartung der EDV-Einrichtungen;
- e) * Simultanverdolmetschung der Grossratsdebatten.

Art. 34 Ausfertigungen

¹ Ausgefertigte Beschlüsse des Grossen Rates werden von der Standespräsidentin oder dem Standespräsidenten und von der Kanzleidirektorin oder dem Kanzleidirektoren oder deren Stellvertretungen unterzeichnet.

Art. 35 Beschlussprotokoll

¹ Das Beschlussprotokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates wird in deutscher Sprache geführt und enthält:

- a) den Namen der oder des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Ratsmitglieder;
- b) die Verhandlungsgegenstände, den vollen Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;
- c) die eingereichten parlamentarischen Vorstösse;
- d) alle Beschlüsse und Erlasse.

² Es wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

³ An der übernächsten Sitzung liegt das Beschlussprotokoll zur Einsicht auf. Über Berichtigungsanträge und die formelle Genehmigung des Beschlussprotokolls entscheidet die Redaktionskommission.

Art. 36 Wortlautprotokoll

¹ Die Verhandlungen des Grossen Rates werden zusätzlich auf einen Tonträger aufgenommen und in einem Wortlautprotokoll schriftlich festgehalten. *

² Das Wortlautprotokoll liegt 20 Tage nach Sessionsende für die Ratsmitglieder beim Ratssekretariat zur Einsicht auf. Auf Begehren wird ein Protokollauszug zugesandt. Die Mitglieder der Regierung erhalten mit der Auflage des Protokolls einen Protokollauszug über jene Geschäfte, die sie selber vor dem Grossen Rat vertreten haben.

³ Über die Berichtigungsanträge und die formelle Genehmigung des Wortlautprotokolls entscheidet die Redaktionskommission.

2.6. ENTSCHÄDIGUNG DER RATSMITGLIEDER UND FRAKTIONEN

2.6.1. Ratsmitglieder

Art. 37 Taggeld

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates haben für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei Sitzungen Anspruch auf ein Taggeld von 300 Franken. Das Taggeld entschädigt die Anwesenheit bei Sitzungen und die Tätigkeit, welche ein Mitglied des Grossen Rates ausserhalb der Session und der Sitzungen am Wohnsitz, am Ort seiner beruflichen Hauptbeschäftigung oder an einem anderen Ort für die Vor- und Nachbearbeitung verrichtet. *

² Die Landespräsidentin oder der Landespräsident erhält ausserdem eine einmalige Präsidial- und Repräsentationszulage von 12 000 Franken, die Landesvizepräsidentin oder der Landesvizepräsident eine einmalige Repräsentationszulage von 4000 Franken.

Art. 38 Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für jede Sitzung in Chur eine Mahlzeitenentschädigung von 60 Franken und im Falle der Übernachtung eine zusätzliche Entschädigung von 150 Franken.

² Die Übernachtungsentschädigung entfällt für Mitglieder, die in einem Umkreis von 25 Kilometer Fahrstrecke wohnen.

³ ... *

⁴ Als Wohnsitz gilt der Ort, wo die Ausweisschriften hinterlegt sind.

⁵ Die Landespräsidentin oder der Landespräsident und die Landesvizepräsidentin oder der Landesvizepräsident haben Anspruch auf Entschädigung der effektiven Auslagen, die ihnen aus Repräsentationspflichten entstehen.

Art. 39 Sonderfälle

¹ Während der Dauer der Session werden die Entschädigungen gemäss Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 38 auch für die Sonn- und Feiertage ausgerichtet.

² Wird ein Ratsmitglied während der Session zu Sitzungen einberufen, die den Anspruch auf ein Taggeld des Kantons begründen, aber nicht zum Geschäftskreis des Grossen Rats gehören, so wird das Taggeld nur einmal, bei ungleichen Taggeldern zum höheren Ansatz, ausgerichtet. Diese Regelung gilt auch für die Reiseentschädigung.

Art. 40 Reisekosten- und Reisezeitentschädigung

¹ Für Reisen zu den Ratssitzungen erhält jedes Mitglied des Grossen Rates eine Reisekostenentschädigung von 70 Rappen pro Strassenkilometer für die Distanz zwischen Wohnsitz und Sitzungsort und zurück. *

² Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten zusätzlich zur Reisekostenentschädigung gemäss Absatz 1 eine Reisezeitentschädigung in gleicher Höhe. *

³ Die Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einer Fahrgemeinschaft erhalten eine Reisezeitentschädigung in der Höhe der Kilometerentschädigung gemäss Absatz 1. *

Art. 40a * Informatikpauschale

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten eine pauschale Entschädigung von 300 Franken je Amtsjahr als Beitrag an ihre Informatikauslagen.

*2.6.2. Kommissionen***Art. 41** Taggeld und Spesenentschädigung

I. Im Allgemeinen

¹ Die Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates erhalten für ihre Anwesenheit bei Sitzungen, die nicht während der Session stattfinden, die gleichen Taggelder, Spesen-, Reisekosten- und Reisezeitentschädigungen wie die Ratsmitglieder während der Session. Die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen erhalten zusätzlich 1000 Franken je Amtsjahr als Präsidialzulage. *

² Die Spesenentschädigung beträgt für die Teilnahme an Kommissionssitzungen ausserhalb der Session 60 Franken. Kann der Wohnsitz nach Schluss der Kommissionssitzung bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht erreicht werden, beträgt die Spesenentschädigung 210 Franken. Das Gleiche gilt, wenn ein Ratsmitglied bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht rechtzeitig zur Kommissionssitzung erscheinen kann.

³ ... *

⁴ Die Präsidentenkonferenz kann Kommissionspräsidenten oder allenfalls auch andern Kommissionsmitgliedern bei besonders starker Inanspruchnahme ausnahmsweise eine zusätzliche Entschädigung zusprechen.

Art. 41a * 2. Redaktionskommission

¹ Die Mitglieder der Redaktionskommission des Grossen Rates erhalten für ihre Anwesenheit bei Sitzungen, die nicht während der Session stattfinden, ein Taggeld von 600 Franken.

Art. 42 3. Geschäftsprüfungskommission *

¹ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, welche an mindestens zwei Drittel der Sitzungen eines Amtsjahres teilnehmen, haben zudem Anspruch auf ein Fixum von 4000 Franken je Amtsjahr. Die Präsidentin oder der Präsident erhält zusätzlich 1000 Franken je Amtsjahr als Präsidialzulage.

² Hinsichtlich der Spesen- und Reiseentschädigung bei Sitzungen ist die für andere Kommissionen geltende Regelung anwendbar. Davon ausgenommen sind Augenscheine und Besichtigungen, bei welchen die effektiven Spesen vergütet werden.

2.6.3. Fraktionen

Art. 43 Entschädigungen

¹ Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die ausserhalb der Session stattfinden, werden den Mitgliedern des Grossen Rates die gleichen Taggelder, Spesen-, Reisekosten- und Reisezeitentschädigungen ausgerichtet, wie für die Teilnahme an Kommissionssitzungen ausserhalb der Session (Art. 41), jedoch höchstens für zwei Sitzungen je Session. Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident stellt dem Departement für Finanzen und Gemeinden die Präsenzliste zu. *

² Überdies erhalten die Fraktionen zur Unterstützung ihrer parlamentarischen Tätigkeit jährlich eine Grundentschädigung von 12 000 Franken und eine Entschädigung von 500 Franken für jedes Fraktionsmitglied. Anspruch auf die Entschädigung von 500 Franken haben auch jene Mitglieder des Rates, die keiner Fraktion angehören. *

3. Allgemeine Verfahrensordnung

3.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 44 Sitzungsort und -zeiten

¹ Der Grosse Rat versammelt sich ordentlicherweise in der Stadt Chur.

² Der Vormittag des ersten Tages der Session steht gewöhnlich für Fraktionssitzungen zur Verfügung.

³ Die Ratssitzungen dauern in der Regel:

- a) Vormittag von 08.15 bis 12.00 Uhr;
- b) Nachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

⁴ Je nach Geschäftslast können Nachmittagssitzungen verlängert oder Abendsitzungen durchgeführt werden.

Art. 45 Präsenzplicht

¹ Die Anwesenheit der Ratsmitglieder wird zu Beginn jeder Sitzung durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt. Diese wird eine Stunde nach Sitzungsbeginn geschlossen.

² Ratsmitglieder, welche bis dahin nicht anwesend sind, verlieren das Sitzungsgeld, es sei denn, dass sie sich vorher bei der Standespräsidentin oder dem Standespräsidenten unter Angabe der Gründe abgemeldet haben. Das Sitzungsgeld verliert auch, wer den ganzen Tag abwesend ist.

³ Bei häufiger Abwesenheit eines Mitgliedes während der Sitzungen ohne begründete Abmeldung entscheidet die Präsidentenkonferenz nach einmaliger Ermahnung über den Anspruch auf Ausrichtung des Taggeldes. In Krankheitsfällen während der Sitzung tritt keine Verwirkung der Taggelder ein.

Art. 46 Kleidung

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates haben an den Sitzungen korrekte Kleidung zu tragen, welche die Würde des Parlaments respektiert.

Art. 46a * Anrede

¹ Einmal pro Sitzungstag erfolgt eine kurze formelle Anrede.

Art. 47 Öffentlichkeit und Medien

¹ Den Zuhörenden steht die Tribüne offen. Sie haben sich ruhig zu verhalten und jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen. Befolgen sie die Mahnung der Präsidentin oder des Präsidenten zur Ruhe nicht, so kann diese oder dieser die Tribüne räumen lassen.

² Den Vertreterinnen oder Vertretern der Medien wird ein besonderer Platz angewiesen. Das Betreten des Saales ist ohne Bewilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden nicht zulässig.

³ Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal, in den Vorräumen oder auf der Tribüne sind nur mit einer Bewilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden gestattet.

⁴ Das Verteilen von Propagandamaterial, das Mitnehmen und Aufstellen von Plakaten und das Sammeln von Unterschriften im Sitzungssaal, in den Vorräumen und auf der Tribüne sind untersagt.

Art. 48 Tagesordnung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident hat, soweit möglich, am Schluss jeder Sitzung dem Rate die Tagesordnung der nächsten Sitzung mitzuteilen.

3.2. BERATUNG

3.2.1. *Verfahrensablauf*

Art. 49 Eintreten

¹ Bei Sachvorlagen behandelt der Rat zunächst die Eintretensfrage. Liegt kein begründeter Antrag der Regierung oder bei Vorlagen über Anträge auf Direktbeschluss und parlamentarische Initiativen der zuständigen Vorberatungskommission vor, kann Eintreten nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Art. 50 Detailberatung

¹ Ist Eintreten beschlossen, geht der Rat zur artikel- oder abschnittswisen Beratung über. Eine Verlesung findet dabei in der Regel nicht statt.

Art. 51 Rückkommen

¹ Nach Abschluss der Detailberatung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages und eines Gegenantrages ist gestattet; der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion. Nimmt er den Antrag an, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

Art. 52 Zweite Lesung

¹ Vor der Schlussabstimmung über eine Gesetzesvorlage hat die Präsidentin oder der Präsident dem Rat die Frage vorzulegen, ob eine zweite Lesung zu erfolgen habe. Eine zweite Lesung kann auf Antrag auch bei Verordnungen beschlossen werden. Bei wichtigen Vorlagen prüft die Vorberatungskommission von Amtes wegen die Frage einer zweiten Lesung und stellt Antrag an den Grossen Rat.

3.2.2. *Anträge*

Art. 53 Form

¹ Alle Anträge sind mündlich vorzubringen und auf Verlangen der Standespräsidentin oder dem Standespräsidenten, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission und der Vertreterin oder dem Vertreter der Regierung schriftlich einzureichen.

² Wichtige Anträge zu Gesetzes- oder Verordnungsvorlagen sollen vor der Beratung durch die Kommission bei ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten eingereicht werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann zur Begründung seines Antrags zur Kommissionssitzung eingeladen werden.

³ Werden solche Anträge während der Beratung im Rate gestellt, so kann die Kommission verlangen, dass sie ihr zur Vorberatung überwiesen werden.

3.2.3. *Voten*

Art. 54 Diskussion

¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet vor jeder Abstimmung über den vorgelegten Gegenstand die Diskussion. Vor Eröffnung der allgemeinen Diskussion erteilt sie oder er das Wort den Berichterstattenden und Kommissionsmitgliedern. In der folgenden allgemeinen Diskussion wird das Wort in der Reihenfolge erteilt, in der es verlangt worden ist. Eine Ausnahme hievon findet lediglich zugunsten von Berichterstattenden und Mitgliedern der Regierung statt.

² Will sich die Landespräsidentin oder der Landespräsident an der Diskussion beteiligen, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz.

Art. 55 Anstandspflicht

¹ Bei aller Freiheit der Diskussion hat sich die oder der Sprechende aller ehrverletzenden Ausdrücke zu enthalten. Ein allfälliger Verstoß gegen diese Vorschrift soll von der Präsidentin oder dem Präsidenten sogleich gerügt werden (Ordnungsruf).

² Missachtet eine Rednerin oder ein Redner die Mahnung der Präsidentin oder des Präsidenten, zur Sache zu sprechen, oder lässt sich diese Person wiederholt eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zu Schulden kommen, so kann ihr die Präsidentin oder der Präsident das Wort entziehen.

³ Erhebt die Rednerin oder der Redner Einspruch gegen den Entzug des Wortes, so entscheidet der Rat. Bei fortgesetztem ungebührlichem Benehmen kann der Rat mit zwei Drittel der Stimmen ein Mitglied von der Sitzung ausschliessen.

Art. 56 Redezeit

¹ Mit Ausnahme der Kommissionsreferentinnen und -referenten und der Vertreterin oder des Vertreters der Regierung darf in der Regel keine Rednerin oder kein Redner länger als zehn Minuten und mehr als zweimal zum gleichen Diskussionspunkt sprechen.

² Wird Schluss der Diskussion beantragt, so ist darüber ohne weitere Diskussion abzustimmen. Stimmt der Rat mit Zweidrittelmehrheit zu, so erhalten nur noch bereits angemeldete Rednerinnen und Redner und die Mitglieder der Regierung das Wort. Artikel 57 bleibt vorbehalten.

³ Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Einschränkungen kann der Rat mit Zweidrittelmehrheit beschliessen.

⁴ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für die Behandlung von Beschwerden.

⁵ Es ist stets gestattet, das Wort zu begehren, um die Beachtung der Geschäftsordnung zu verlangen, Ordnungsanträge zu stellen oder auf eine persönliche Bemerkung zu antworten.

Art. 57 Schlusswort

¹ Ist die Diskussion erschöpft, so hat die Referentin oder der Referent der Kommission oder, wenn die Kommission nicht einstimmig ist, zunächst die Vertreterin oder der Vertreter der Minderheit und hierauf die Vertreterin oder der Vertreter der Mehrheit das Recht zu einem Schlusswort.

Art. 58 Organisierte Debatte

¹ Für die Behandlung eines Geschäftes kann der Rat auf Antrag der Präsidentenkonferenz die Debatte und die Wortmeldungen einschränken.

Art. 58a * Simultanverdolmetschung

¹ Die Voten in deutscher, rätoromanischer und italienischer Sprache werden in der Regel simultan in die deutsche und italienische Sprache gedolmetscht.

² Allfällige Fehler oder ein teilweiser oder gänzlicher Ausfall der Simultanverdolmetschung haben keine rechtlichen Auswirkungen auf die zu beschliessenden Gegenstände.

3.3. ABSTIMMUNGEN

Art. 59 Einleitung

¹ Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident dem Rate die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll. Einwendungen dagegen werden vom Rate sogleich erledigt.

Art. 60 Mehrere Anträge

¹ Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

² Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem von ihnen stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, so ist darüber abzustimmen, welcher von denjenigen Anträgen, welche die wenigsten Stimmen erhielten, wegzufallen habe. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die übrig gebliebenen Anträge angewendet, bis einer die absolute Mehrheit erhält.

³ Wer einem Unterabänderungsantrag zugestimmt hat, ist nicht gehalten, auch für den Abänderungsantrag zu stimmen; ebenso wenig verpflichtet die Zustimmung zum Abänderungsantrag zur Bejahung des Hauptantrages.

Art. 61 Zusammengesetzte Anträge

¹ Bei zusammengesetzten Anträgen ist über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen. Kann eine Abstimmungsfrage geteilt werden, so hat dies zu geschehen, sofern ein Mitglied es verlangt.

Art. 62 Stimmabgabe bei Sachgeschäften

1. Im Allgemeinen *

¹ Während der Abstimmungen haben sich die Abgeordneten an ihren Plätzen aufzuhalten. Es zählen nur Stimmen, die am eigenen Platz abgegeben werden. *

² Die Stimmabgabe erfolgt offen und mit dem elektronischen Abstimmungssystem. Bei defekter Anlage und in besonderen Fällen kann eine Abstimmung durch Aufstehen durchgeführt werden. *

³ Ein Ratsmitglied hat seine Stimme abzugeben (Ja oder Nein) oder sich der Stimme zu enthalten. *

⁴ In Begnadigungssachen oder wenn 25 Ratsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim. *

⁵ Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt. *

⁶ Die Standespräsidentin oder der Standespräsident gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. *

⁷ ... *

Art. 62a * 2. Elektronische Stimmabgabe

¹ Die elektronische Abstimmungsanlage zählt und speichert die abgegebenen Stimmen und die Stimmenthaltungen bei jeder Abstimmung. Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat werden auf Anzeigetafeln angezeigt.

² Die Ergebnisse der Abstimmungen werden auf Namenslisten gespeichert. Diese Namenslisten werden auf der Internetseite des Kantons publiziert. *

Art. 62b * 3. Abstimmung durch Aufstehen

¹ Bei offenen Abstimmungen durch Aufstehen ermitteln die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler die Abstimmungsergebnisse und melden diese der Protokollführerin oder dem Protokollführer zuhanden der Standespräsidentin oder des Standespräsidenten.

Art. 63 Stichentscheid

¹ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet sie oder er, und zwar ohne Rücksicht auf die schon abgegebene Stimme.

3.4. WIEDERERWÄGUNG

Art. 64 Verfahren

¹ Beschlüsse des Grossen Rates können nur in der Session, in welcher sie gefasst werden, in Wiedererwägung gezogen werden.

² Auf die Wiedererwägung ist einzutreten, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird. Für die Abstimmung über den materiellen Antrag genügt die Mehrheit der Stimmen, wenn keine andere Vorschrift besteht.

³ Bei Beschlüssen zur Geschäftsordnung genügt die einfache Mehrheit.

⁴ Beschlüsse des Grossen Rates, für welche gemäss Absatz 1 eine Wiedererwägung ausgeschlossen ist, können nur auf dem Wege des ordentlichen Rechtssetzungsverfahrens geändert werden.

4. Verhandlungsgegenstände

4.1. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

4.1.1. Allgemeines

Art. 65 Einreichung und Rückweisung

¹ Ratsmitglieder, Fraktionen und Kommissionen können bei der Landespräsidentin oder dem Landespräsidenten parlamentarische Vorstösse einreichen. Diese sind mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen. Die Landespräsidentin oder der Landespräsident bringt sie dem Rat in der gleichen Sitzung zur Kenntnis.

² Die Präsidentenkonferenz prüft die eingereichten parlamentarischen Vorstösse in formeller Hinsicht; sie kann dazu die Regierung anhören. Sie weist sie zurück, wenn:

- a) sie nicht die richtige Form aufweisen;
- b) der Gegenstand des Vorstosses in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten wurde und die Sachlage sich in der Zwischenzeit nicht geändert hat;
- c) das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann.

³ Wenn die Rückweisung nicht akzeptiert wird, entscheidet der Grosse Rat endgültig.

Art. 66 Dringliche Behandlung

¹ Anfragen können vom Grossen Rat dringlich erklärt werden, wenn sie spätestens an der Eröffnungssitzung einer Session eingereicht werden.

² Ist Dringlichkeit beschlossen, wird die Anfrage in der gleichen Session behandelt.

4.1.2. Auftrag

Art. 67 Behandlung

¹ Die Regierung erstattet dem Grossen Rat spätestens in der übernächsten Session nach Einreichung schriftlichen Bericht und Antrag zum Auftrag.

² Die Regierung kann beantragen, einen Auftrag ganz oder teilweise zu überweisen, abzuändern, abzuschreiben oder abzulehnen.

³ Der Text des Auftrages kann auf Antrag aus der Mitte des Rates oder der Regierung geändert werden.

⁴ Die Unterzeichnenden können durch Mehrheitsbeschluss:

- a) den Auftrag bis zum Abschluss der Beratungen im Rat zurückziehen;
- b) eine Gegenüberstellung des ursprünglichen Textes des Auftrages und eines allfällig abgeänderten Textes in einer Abstimmung verlangen. Ein nachfolgender Rückzug des Auftrages ist diesfalls ausgeschlossen.

Für die Meinungsbildung der Unterzeichnenden kann die Behandlung im Rat unterbrochen werden.

Art. 68 Beratung

¹ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Auftrag von der Regierung oder aus der Ratsmitte bekämpft oder Diskussion vom Rat beschlossen wird. Sinngemäss gelten diesfalls die allgemeinen Regeln über die Redezeit.

² Wenn ein sachlicher Zusammenhang mit einem hängigen Geschäft besteht, können beantwortete Aufträge gleichzeitig beraten werden.

³ Ist ein Auftrag im Zeitpunkt der Beratung im Grossen Rat vollzogen, kann der Auftrag mit der Überweisung als erfüllt beschrieben werden.

⁴ Am Schluss der Beratung beschliesst der Rat, ob der Vorstoss der Regierung zu überweisen oder abzulehnen ist.

Art. 69 * Berichterstattung, Abschreibung und Erledigung

¹ Die Regierung legt der Geschäftsprüfungskommission jeweils im Frühjahr eine Liste der ihr erteilten, jedoch noch nicht erledigten Aufträge vor. Diese enthält zu jedem noch nicht erledigten Auftrag, welcher zum Stichtag der Liste bereits vor mehr als zwei Jahren überwiesen wurde, Angaben zum aktuellen Stand und der vorgesehenen Erledigung. Im Rahmen eines Berichtes über die Finanz- und Aufsichtsarbeit beantragt die Geschäftsprüfungskommission eine allfällige Abschreibung von Aufträgen. Beruht eine Vorlage der Regierung auf einem Auftrag, stellt die Regierung bereits in der Botschaft den Antrag auf Abschreibung.

4.1.3. *Anfrage*

Art. 70 Verfahren

¹ Die Regierung beantwortet die Anfragen spätestens in der übernächsten Session nach Einreichung schriftlich.

² Die Anfragerin oder der Anfrager kann sich von der Antwort befriedigt, teilweise oder nicht befriedigt erklären. Diese Erklärung kann in einer Stellungnahme von höchstens vier Minuten erläutert werden.

³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie vom Rat beschlossen wird. Sinngemäss gelten diesfalls die allgemeinen Regeln über die Beschränkung der Redezeit.

4.1.4. *Fragestunde*

Art. 71 Verfahren

¹ In jeder Session findet eine Fragestunde statt.

² Fragen an die Regierung sind spätestens eine Woche vor Sessionsbeginn dem Ratssekretariat schriftlich einzureichen. Dieses leitet sie an die Regierung weiter. Die eingereichten Fragen werden dem Grossen Rat bei Sessionsbeginn abgegeben. Eine Verlesung im Rat findet nicht statt. *

³ Die Beantwortung durch die Regierung erfolgt in der gleichen Session mündlich. Einmaliges Nachfragen ist gestattet.

4.1.5. *Antrag auf Direktbeschluss*

Art. 72 Verfahren

¹ Der Rat befindet an einer nächsten Sitzung nach der Einreichung eines Antrages auf Direktbeschluss, ob dieser erheblich erklärt und ob eine Kommission mit der Vorberatung beauftragt werden soll.

² Wird eine Kommission beauftragt, legt der Rat eine Frist fest, innert der sie Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen hat.

³ Die Anträge auf Direktbeschluss sind der Regierung zur Stellungnahme zu überweisen. Der Grosse Rat kann der Regierung für die Stellungnahme eine Frist setzen.

4.1.6. *Parlamentarische Initiative*

Art. 73 Einreichung und Überweisung

¹ Parlamentarische Initiativen werden schriftlich eingereicht.

² Sie sind mit einer Begründung zu versehen und werden sämtlichen Ratsmitgliedern nach der Einreichung zur Kenntnis gebracht.

³ Die Präsidentenkonferenz weist nach Anhören der Regierung eine parlamentarische Initiative zurück, wenn:

- a) sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft hängig ist;
- b) der Gegenstand von der Regierung als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

⁴ Wenn die Rückweisung nicht akzeptiert wird, entscheidet der Grosse Rat endgültig.

⁵ Die Landespräsidentin oder der Landespräsident stellt nach der Beratung durch Abstimmung fest, ob die parlamentarische Initiative von der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder erheblich erklärt wird. Trifft dies zu, wird die Initiative einer Kommission zur Vorberatung überwiesen. *

Art. 74 Vorberatung in Kommission

¹ Die Kommission:

- a) berät den eingereichten Entwurf. Sie kann Änderungen beantragen oder einen Gegenvorschlag entwerfen;
- b) kann das zuständige Departement zur Mitwirkung bei der Vorbereitung beziehen, doch bleibt die Regierung für ihre Stellungnahme frei;
- c) unterbreitet das Ergebnis ihrer Beratungen der Regierung und allenfalls interessierten Kreisen zur Stellungnahme;
- d) überweist das Geschäft spätestens zwei Jahre nach Einreichung mit Bericht und Antrag an den Grossen Rat.

Art. 75 Behandlung im Grossen Rat

¹ Der Grosse Rat berät den Entwurf und die Anträge der Kommission wie eine Vorlage der Regierung.

4.2. WAHLEN

Art. 76 Wahlvorbereitung

¹ Die Präsidentenkonferenz nimmt die notwendigen Abklärungen zur Besetzung der Ämter gemäss Artikel 36 Ziffern 3 und 4 der Kantonsverfassung⁸⁾ vor.

² Vorschläge müssen der Konferenz in der Regel bis zwei Monate vor der Wahl schriftlich eingereicht werden. Als Unterlagen sind ein Lebenslauf der kandidierenden Person sowie Angaben zu Ausbildung, Beruf und spezifischer Eignung für das zu besetzende Amt beizulegen.

⁸⁾ BR [110.100](#)

³ Die Präsidentenkonferenz ist verpflichtet, sich durch eigene Erhebungen, Befragungen und Beschaffung von Unterlagen ein Bild von den Anforderungen an das zu besetzende Amt sowie von der Person der Kandidierenden zu machen.

⁴ Eine Sprecherin oder ein Sprecher der Konferenz erläutert vorgängig der Wahlen im Plenum das Ergebnis der Prüfung, ohne Wahlempfehlungen abzugeben.

Art. 77 Gültiges Mehr

¹ Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs.

² Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr von keiner kandidierenden Person oder von weniger Kandidierenden erreicht, als zu wählen sind, findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. In diesem entscheidet das relative Mehr.

³ Stehen die Stimmen ein, bestimmt die Landespräsidentin oder der Landespräsident die gewählte Person durch Ziehung des Loses.

Art. 78 Stimmabgabe

¹ Die Abgeordneten haben die Wahlzettel selber auszufüllen und eigenhändig den Stimmzählenden zu übergeben.

Art. 79 Mehrere Wahlen

¹ Werden gleichzeitig verschiedene Wahlen durchgeführt und sind nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, so nimmt sie der Grosse Rat in einem Wahlakt vor.

² Die Wahlzettel werden für die gleichzeitig durchzuführenden Wahlen gemeinsam ausgeteilt und eingesammelt.

³ Die Berechnung des absoluten Mehrs erfolgt für jede Wahl gesondert.

Art. 80 Anwendbares Recht

¹ Fragen, die in der Geschäftsordnung des Grossen Rates nicht geregelt sind, beurteilen sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden⁹⁾.

Art. 81 Stimmzählende und Mitteilung der Ergebnisse

¹ Die Präsidentenkonferenz setzt für die Ermittlung der Wahlergebnisse besondere Stimmzählerinnen oder Stimmzähler ein.

² Die Wahl beziehungsweise Wiederwahl ist den Gewählten, sofern sie nicht Mitglieder der Regierung oder des Grossen Rates sind, schriftlich mitzuteilen.

⁹⁾ BR [150.100](#)

4.3. VEREIDIGUNG, AMTSGELÜBDE

Art. 82 Mitglieder der Regierung

¹ Die neu gewählten Mitglieder der Regierung werden von der Standespräsidentin oder vom Standespräsidenten vor versammeltem Rat vereidigt oder ins Amtsgelübde genommen.

² Der Inhalt des Eides lautet: „Sie, als gewählte Mitglieder der Regierung, schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen“. Die Worte des Eides: „Ich schwöre es“.

³ Der Inhalt des Gelübdes lautet: „Sie, als gewählte Mitglieder der Regierung, geloben, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen“. Die Worte des Gelübdes: „Ich gelobe es“.

Art. 83 Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts *

¹ Die Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts leisten vor dem Grossen Rat den vorgeschriebenen Eid oder das vorgeschriebene Gelübde. *

Art. 84 Ausnahmen

¹ Falls eines der Behördenmitglieder, die vor dem Grossen Rat ihren Eid oder ihr Gelübde abzulegen haben, nicht eintreffen kann, so wird es die Standespräsidentin oder der Standespräsident vor dieser Behörde beim Amtsantritt vereidigen oder ins Gelübde nehmen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 85 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung werden nachfolgende Erlasse aufgehoben:

1. Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Mai 1956¹⁰⁾;
2. Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates vom 31. Mai 1972¹¹⁾;
3. Reglement für die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates vom 26. September 1994¹²⁾;
4. Reglement für die Justizkommission des Grossen Rates vom 5. Oktober 1998¹³⁾.

¹⁰⁾ aRB 67; AGS 1967, 358, AGS 1971, 12, AGS 1972, 6 und 116 sowie weitere Änderungen gemäss Register AGS

¹¹⁾ AGS 1972, 136, AGS 1974, 658 und weitere Änderungen gemäss Register AGS

¹²⁾ AGS 1994, 3205

¹³⁾ KA 2000, 658 und AGS 2003, 1490

Art. 86 In-Kraft-Treten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz) in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
08.12.2005	01.08.2006	Erläss	Erstfassung	-
07.03.2006	01.01.2007	Art. 22 Abs. 4, a)	aufgehoben	-
31.08.2006	01.01.2008	Art. 11 Abs. 4, u)	geändert	2007, 1043
17.10.2006	01.05.2007	Art. 22 Abs. 2, c)	geändert	-
29.05.2007	01.01.2008	Art. 24	Titel geändert	-
29.05.2007	01.01.2008	Art. 32 Abs. 1, b)	geändert	-
29.05.2007	01.01.2008	Art. 32 Abs. 2	geändert	-
29.05.2007	01.01.2008	Art. 32 Abs. 3	eingefügt	-
16.06.2010	01.01.2011	Art. 26 Abs. 6	geändert	2010, 4820
19.10.2011	01.12.2012	Art. 22 Abs. 3, b)	geändert	-
19.10.2011	01.12.2012	Art. 22 Abs. 3, e)	aufgehoben	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 11 Abs. 4, i)	geändert	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 36 Abs. 1	geändert	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 38 Abs. 3	aufgehoben	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 41a	eingefügt	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 42	Titel geändert	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 62	Titel geändert	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 62 Abs. 1	geändert	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 62 Abs. 2	geändert	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 62 Abs. 3	geändert	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 62 Abs. 4	geändert	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 62 Abs. 5	geändert	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 62 Abs. 6	eingefügt	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 62 Abs. 7	aufgehoben	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 62a	eingefügt	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 62b	eingefügt	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 73 Abs. 5	geändert	-
23.04.2013	01.06.2013	Art. 26 Abs. 4	geändert	-
23.04.2013	01.06.2013	Art. 46a	eingefügt	-
23.04.2013	01.06.2013	Art. 69	totalrevidiert	-
23.04.2013	01.06.2013	Art. 71 Abs. 2	geändert	-
12.06.2014	01.08.2014	Art. 40 Abs. 3	eingefügt	-
12.06.2014	01.08.2014	Art. 41 Abs. 1	geändert	-
12.06.2014	01.08.2014	Art. 41 Abs. 3	aufgehoben	-
12.06.2014	01.08.2014	Art. 43 Abs. 1	geändert	-
13.01.2015	01.01.2016	Art. 3 Abs. 1	geändert	2015-002
11.02.2015	01.04.2015	Art. 62a Abs. 2	geändert	2015-014
19.04.2016	01.11.2016	Art. 16 Abs. 1	geändert	2016-020
19.10.2016	01.11.2016	Art. 40 Abs. 1	geändert	2016-024
19.10.2016	01.11.2016	Art. 40 Abs. 2	geändert	2016-024
19.10.2016	01.11.2016	Art. 40 Abs. 3	geändert	2016-024
04.12.2018	01.01.2018	Art. 37 Abs. 1	geändert	2018-018
30.08.2019	01.08.2019	Art. 43 Abs. 2	geändert	2019-020
21.04.2022	01.09.2023	Art. 33 Abs. 1, d)	geändert	2023-004
21.04.2022	01.09.2023	Art. 33 Abs. 1, e)	eingefügt	2023-004
21.04.2022	01.09.2023	Art. 58a	eingefügt	2023-004
14.06.2022	01.04.2023	Art. 11 Abs. 4, u ^{neu})	eingefügt	2023-008
14.06.2022	01.04.2023	Art. 26 Abs. 6	geändert	2023-008
14.06.2022	01.04.2023	Art. 26 Abs. 7	eingefügt	2023-008
14.06.2022	01.10.2023	Art. 83	Titel geändert	2023-008
14.06.2022	01.10.2023	Art. 83 Abs. 1	geändert	2023-008
30.08.2024	01.09.2024	Art. 40a	eingefügt	2024-024

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erläss	08.12.2005	01.08.2006	Erstfassung	-
Art. 3 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-002
Art. 11 Abs. 4, i)	18.04.2012	01.08.2012	geändert	-
Art. 11 Abs. 4, u)	31.08.2006	01.01.2008	geändert	2007, 1043
Art. 11 Abs. 4, u ^{bis})	14.06.2022	01.04.2023	eingefügt	2023-008
Art. 16 Abs. 1	19.04.2016	01.11.2016	geändert	2016-020
Art. 22 Abs. 2, c)	17.10.2006	01.05.2007	geändert	-
Art. 22 Abs. 3, b)	19.10.2011	01.12.2012	geändert	-
Art. 22 Abs. 3, e)	19.10.2011	01.12.2012	aufgehoben	-
Art. 22 Abs. 4, a)	07.03.2006	01.01.2007	aufgehoben	-
Art. 24	29.05.2007	01.01.2008	Titel geändert	-
Art. 26 Abs. 4	23.04.2013	01.06.2013	geändert	-
Art. 26 Abs. 6	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 4820
Art. 26 Abs. 6	14.06.2022	01.04.2023	geändert	2023-008
Art. 26 Abs. 7	14.06.2022	01.04.2023	eingefügt	2023-008
Art. 32 Abs. 1, b)	29.05.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 32 Abs. 2	29.05.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 32 Abs. 3	29.05.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 33 Abs. 1, d)	21.04.2022	01.09.2023	geändert	2023-004
Art. 33 Abs. 1, e)	21.04.2022	01.09.2023	eingefügt	2023-004
Art. 36 Abs. 1	18.04.2012	01.08.2012	geändert	-
Art. 37 Abs. 1	04.12.2018	01.01.2018	geändert	2018-018
Art. 38 Abs. 3	18.04.2012	01.08.2012	aufgehoben	-
Art. 40 Abs. 1	19.10.2016	01.11.2016	geändert	2016-024
Art. 40 Abs. 2	19.10.2016	01.11.2016	geändert	2016-024
Art. 40 Abs. 3	12.06.2014	01.08.2014	eingefügt	-
Art. 40 Abs. 3	19.10.2016	01.11.2016	geändert	2016-024
Art. 40a	30.08.2024	01.09.2024	eingefügt	2024-024
Art. 41 Abs. 1	12.06.2014	01.08.2014	geändert	-
Art. 41 Abs. 3	12.06.2014	01.08.2014	aufgehoben	-
Art. 41a	18.04.2012	01.08.2012	eingefügt	-
Art. 42	18.04.2012	01.08.2012	Titel geändert	-
Art. 43 Abs. 1	12.06.2014	01.08.2014	geändert	-
Art. 43 Abs. 2	30.08.2019	01.08.2019	geändert	2019-020
Art. 46a	23.04.2013	01.06.2013	eingefügt	-
Art. 58a	21.04.2022	01.09.2023	eingefügt	2023-004
Art. 62	18.04.2012	01.08.2012	Titel geändert	-
Art. 62 Abs. 1	18.04.2012	01.08.2012	geändert	-
Art. 62 Abs. 2	18.04.2012	01.08.2012	geändert	-
Art. 62 Abs. 3	18.04.2012	01.08.2012	geändert	-
Art. 62 Abs. 4	18.04.2012	01.08.2012	geändert	-
Art. 62 Abs. 5	18.04.2012	01.08.2012	geändert	-
Art. 62 Abs. 6	18.04.2012	01.08.2012	eingefügt	-
Art. 62 Abs. 7	18.04.2012	01.08.2012	aufgehoben	-
Art. 62a	18.04.2012	01.08.2012	eingefügt	-
Art. 62a Abs. 2	11.02.2015	01.04.2015	geändert	2015-014
Art. 62b	18.04.2012	01.08.2012	eingefügt	-
Art. 69	23.04.2013	01.06.2013	totalrevidiert	-
Art. 71 Abs. 2	23.04.2013	01.06.2013	geändert	-
Art. 73 Abs. 5	18.04.2012	01.08.2012	geändert	-
Art. 83	14.06.2022	01.10.2023	Titel geändert	2023-008
Art. 83 Abs. 1	14.06.2022	01.10.2023	geändert	2023-008